

» Internationale Geschäftsbedingungen der
Möllers Packaging Technology GmbH
(Fassung 12/2024)

Internationale Geschäftsbedingungen der Möllers Packaging Technology GmbH (Fassung 12/2024)

Art. 1: Anwendbarkeit

- (1) Die folgenden Internationalen Geschäftsbedingungen („Geschäftsbedingungen“) sind Bestandteil des abzuschließenden Vertrages („Vertrag“).
- (2) Diese Geschäftsbedingungen gelten ausschließlich. Entgegenstehende oder von diesen Geschäftsbedingungen und/oder von den gesetzlichen Bestimmungen abweichende Bedingungen des Kunden finden keine Anwendung, auch wenn Möllers Packaging Technology GmbH („MPT“) ihnen nicht widerspricht oder Leistungen erbringt oder Leistungen des Kunden annimmt.
- (3) Gegenstand des Vertrags kann der Verkauf von Waren und/oder die Erbringung von Onsite-Services (wie z. B. die Installation, die Inbetriebnahme und die Durchführung des Site Acceptance Test oder nur die Überwachung der Installation, die Überwachung der Vorinbetriebnahme, die Überwachung der Inbetriebnahme und die Teilnahme am Site Acceptance Test oder die Durchführung von Reparaturarbeiten, je nach Leistungsumfang gemäß Vertrag) sein, im Folgenden als „Onsite-Services“ bezeichnet.

Art. 2: Vertragsschluss

- (1) Der Vertrag erfordert stets eine schriftliche Bestellung des Kunden.
- (2) MPT kann die Bestellung des Kunden mit der Auftragsbestätigung von MPT innerhalb von zehn (10) Kalendertagen nach Eingang der Bestellung des Kunden annehmen. Alle zuvor von MPT abgegebenen Angebote sind unverbindlich. Jedes zuvor abgegebene Angebot sowie der Vertrag gelten ausschließlich zugunsten desjenigen Kunden, der im Angebot und/oder in der Auftragsbestätigung als Empfänger angegeben ist, und enthalten Informationen, die Eigentum von MPT sind und/oder von MPT als vertraulich angesehen werden. Das Angebot, der Vertrag und alle damit zusammenhängenden von MPT bereitgestellten Dokumente sowie deren jeweilige Inhalte, einschließlich, aber nicht beschränkt auf Preise und technische Details, dürfen ohne vorherige schriftliche Zustimmung von MPT nicht an Dritte weitergegeben werden.
- (3) Die im Vertrag genannten Spezifikationen basieren auf den zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses in Deutschland geltenden gesetzlichen Bestimmungen. Sollten sich die gesetzlichen Vorschriften zwischen Vertragsschluss und Lieferung oder Abnahme ändern, wird MPT, sobald MPT von den Änderungen der gesetzlichen Vorschriften Kenntnis erlangt, den Kunden über die Änderungen der gesetzlichen Vorschriften informieren und dem Kunden eine Anpassung der Spezifikation anbieten; die damit verbundenen zusätzlichen Kosten sind vom Kunden zu tragen, nachdem der Kunde die Vertragsänderung akzeptiert hat. Sollte der Kunde die Änderung der Spezifikation gegen Übernahme der zusätzlichen Kosten nicht akzeptieren und somit keine Änderung vereinbart werden, wird MPT seine Verpflichtungen gemäß den ursprünglich vereinbarten Spezifikationen erfüllen; für alle daraus resultierenden Nachteile und Folgen ist allein der Kunde verantwortlich.

Art. 3: Anforderungen an die Waren und/oder Onsite-Services; Rechte Dritter

- (1) Vorbehaltlich Art. 3 (2) dieser Geschäftsbedingungen müssen die zu liefernden Waren und die zu erbringenden Onsite-Services den im Vertrag festgelegten Spezifikationen und Qualitätsanforderungen entsprechen. Soweit im Vertrag keine Spezifikationen oder Qualitätsanforderungen angegeben sind, entsprechen die Waren und/oder Onsite-Services dem Vertrag, wenn sie für den in Deutschland üblichen Zweck und für den Zweck geeignet sind, für den Waren und/oder Onsite-Services gleicher Art in Deutschland üblicherweise verwendet werden. Sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde, müssen die Waren und/oder Onsite-Services nicht den außerhalb Deutschlands geltenden Gesetzen oder Vorschriften entsprechen.
- (2) Stehen die Zeichnungen bei Vertragsschluss noch nicht endgültig fest, ist MPT zu deren endgültiger Festlegung und auch zu Anpassungen gegenüber den bisherigen Zeichnungen berechtigt, soweit durch die Anpassungen vereinbarte Beschaffenheiten nicht unterschritten werden.
- (3) Werden nach Vertragsschluss im Zuge der ständigen technischen Weiterentwicklung Änderungen an der Ware vorgenommen, ist MPT zur Lieferung der technisch veränderten Version berechtigt. MPT

Internationale Geschäftsbedingungen der Möllers Packaging Technology GmbH (Fassung 12/2024)

ist insoweit zu Abweichungen von Abbildungen, Zeichnungen, Beschreibungen und/oder von Farb-, Maß-, Gewichts-, Qualitäts- und/oder sonstigen Angaben berechtigt, soweit solche Abweichungen unter Berücksichtigung der beiderseitigen Interessen dem Kunden zumutbar sind.

- (4) Soweit es sich bei der Ware um Verpackungsmaschinen handelt, gewährleistet der Kunde, dass er geeignete „automatisch verarbeitbare“ Sackmaterialien, fließfähige Produkte, geeignete Verpackungsfolien und geeignete Paletten, die bestimmungsgemäß auf Förderbändern/Rollenbahnen/Kettenbahnen mit Rollen bewegt werden können, einsetzt. Der Kunde gewährleistet ferner, dass es sich bei den zu verarbeitenden Materialien um stapel-, palettier- und/oder transportfähige Materialien handelt. Gefährliche Güter/Zusätze in den zu verarbeitenden Materialien sind vom Kunden vor Auftragserteilung ausdrücklich anzugeben. Der Kunde gewährleistet insoweit auch, dass die tatsächlichen Abmessungen der zu verarbeitenden Produkte ein ordnungsgemäßes Packmuster und eine ordnungsgemäße Stapelung zulassen. Der Kunde hat für eine kontinuierliche und termingerechte Materialzuführung (Säcke, Paletten, Kartonagen etc.) zu sorgen. Die Anlagen und Komponenten des Kunden sind, soweit nicht ausdrücklich andere Temperaturbereiche im Vertrag vereinbart sind, für Umgebungstemperaturen von +5°C bis +35°C ausgelegt.
- (5) Rechte und Ansprüche Dritter (insbesondere Rechte und Ansprüche aus Eigentum oder gewerblichen Schutzrechten) stellen nur dann einen Rechtsmangel dar, wenn diese Rechte und/oder Ansprüche in der Europäischen Union in Kraft und registriert sind und die Nutzung der Waren und/oder Onsite-Services in der Europäischen Union behindern.

Art. 4: Werksabnahmeprüfung

Sofern im Vertrag ausdrücklich vereinbart wurde, dass eine Werksabnahmeprüfung durchgeführt wird, gilt Folgendes:

- (1) MPT benachrichtigt den Kunden schriftlich über das Datum der Werksabnahmeprüfung mit ausreichender Frist (in der Regel nicht weniger als 2 Wochen vor dem Datum der Werksabnahmeprüfung), damit der Kunde bei der Werksabnahme anwesend sein oder sich vertreten lassen kann, und MPT und der Kunde bemühen sich nach Treu und Glauben, einvernehmlich ein Datum für die Werksabnahmeprüfung festzulegen. Wenn der Kunde weder anwesend ist noch vertreten wird, kann MPT die Werksabnahmeprüfung dennoch allein durchführen. Wenn sich der Kunde und MPT nicht innerhalb eines (1) Monats, nachdem MPT den Kunden erstmals über seine Absicht, die Werksabnahmeprüfung durchzuführen, informiert hat, auf einen gemeinsamen Termin für die Werksabnahmeprüfung einigen können, kann MPT den Termin für die Werksabnahmeprüfung selbst festlegen, vorausgesetzt, der Kunde wird mindestens vier (4) Wochen im Voraus über den von MPT festgelegten Termin der Werksabnahmeprüfung informiert.
- (2) Der Kunde hat MPT über alle während der Werksabnahmeprüfung festgestellten Vertragswidrigkeiten (d.h. Mängel) zu informieren und diese im Protokoll der Werksabnahmeprüfung festzuhalten.
- (3) Soweit der Vertrag keine Kriterien für die Werksabnahmeprüfung festlegt, kann MPT diese nach eigenem Ermessen bestimmen.
- (4) MPT trägt alle Kosten für die am Herstellungsort durchgeführte Werksabnahmeprüfung. Der Kunde trägt jedoch alle Reise- und Verpflegungskosten seiner Vertreter im Zusammenhang mit der Werksabnahmeprüfung.
- (5) Unabhängig davon, ob die Werksabnahmeprüfung bestanden wird oder nicht, liegt die Entscheidung über den Versand und/oder die Lieferung der Waren allein bei MPT, unbeschadet der Verpflichtung von MPT, etwaige während der Werksabnahmeprüfung festgestellte Vertragswidrigkeiten nach Ankunft der Waren am endgültigen Bestimmungsort zu beheben. Dieser Art. 4 (5) dieser Geschäftsbedingungen gilt nicht, wenn der Vertrag ausdrücklich etwas anderes vorsieht.

Internationale Geschäftsbedingungen der Möllers Packaging Technology GmbH (Fassung 12/2024)

Art. 5: Lieferverpflichtung, Gefahrübergang

- (1) MPT liefert die in diesem Vertrag genannten Waren in einer für das Transportmittel geeigneten Verpackung. Der Vertrag kann weitere Anforderungen an die Verpackung enthalten.
- (2) Sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde, erfolgt die Lieferung der Waren FCA Incoterms 2020 an der Niederlassung von MPT in 59302 Oelde/Deutschland.
- (3) Vereinbarte Liefertermine und Lieferfristen sind verbindlich, jedoch ist die Einhaltung des im Vertrag genannten Liefertermins bzw. der Lieferfrist keine wesentlichen Vertragspflicht und die Nichteinhaltung des Liefertermins bzw. der Lieferfrist stellt keine wesentliche Vertragsverletzung dar, unabhängig von den vereinbarten Incoterm. Bei vereinbarten Lieferfristen behält sich MPT das Recht vor, den genauen Lieferzeitpunkt innerhalb der Lieferfrist festzulegen.
- (4) Kann MPT vereinbarte Termine oder Fristen aus Gründen, die MPT nicht zu vertreten hat, nicht einhalten („vorübergehende Nichtverfügbarkeit der Leistung“), ist MPT berechtigt, die Erfüllung seiner Pflichten um die Dauer der Behinderung hinauszuschieben, und MPT wird den Kunden unverzüglich darüber informieren und gleichzeitig den Kunden über die voraussichtlichen Termine oder Fristen für die Erfüllung seiner Pflichten informieren. Ist die Erfüllung seiner Pflichten auch zum neuen Termin oder innerhalb der neuen Frist mit zumutbaren Mitteln aus Gründen, die MPT nicht zu vertreten hat, nicht möglich, ist MPT berechtigt, die Vertragsaufhebung zu erklären; nach Erklärung der Vertragsaufhebung hat MPT bereits vom Kunden geleistete Zahlungen unverzüglich zu erstatten. Ein Fall vorübergehender Nichtverfügbarkeit der Leistung liegt insbesondere vor, wenn MPT von seinem Lieferanten aus Gründen, die MPT nicht zu vertreten hat, nicht rechtzeitig beliefert wird, obwohl MPT mit seinem Lieferanten einen Vertrag über die Lieferung der Komponenten geschlossen hat, die MPT zur Erfüllung seiner Pflichten aus dem Vertrag mit dem Kunden benötigt. Die Rechte aus diesem Art. 5 (4) dieser Geschäftsbedingungen gelten zusätzlich zu den Rechten aus Art. 13 und 15 dieser Geschäftsbedingungen.
- (5) Sämtliche Liefertermine und Lieferfristen sind davon abhängig, dass der Kunde alle ihm obliegenden Pflichten rechtzeitig erfüllt. Insbesondere hat der Kunde etwa erforderliche Genehmigungen, Zeichnungen etc. zu beschaffen bzw. zu bestätigen und vereinbarte Zahlungen fristgerecht zu leisten.
- (6) MPT ist zu Teillieferungen der Ware berechtigt.
- (7) Der Gefahrenübergang erfolgt mit Lieferung gemäß der vereinbarten Incoterm. Nimmt der Kunde die Lieferung nicht an, geht die Gefahr zu dem Zeitpunkt über, zu dem der Kunde die Lieferung nicht annimmt.
- (8) Zusätzlich zu den gesetzlichen Rechten von MPT ist MPT berechtigt, die Erfüllung seiner Pflichten auszusetzen, wenn begründete Anhaltspunkte dafür bestehen, dass der Kunde seinen Verpflichtungen aus dem Vertrag nicht nachkommen wird, insbesondere nicht in der Lage sein wird, den vereinbarten Preis rechtzeitig zu zahlen.

Art. 6: Lieferschein, Rechnung und sonstige Dokumente

- (1) MPT stellt dem Kunden einen Lieferschein aus, der dem bei MPT üblichen Standard entspricht.
- (2) Unabhängig von der vereinbarten Incoterms-Klausel ist MPT nicht verpflichtet, die Waren für den Export freizumachen. MPT wird jedoch auf Risiko des Kunden alle erforderlichen Ausfuhrgenehmigungen und Formalitäten beantragen, sofern der Kunde MPT alle erforderlichen Informationen zur Verfügung gestellt hat.
- (3) MPT stellt dem Kunden nur solche Dokumente zur Verfügung, die ausdrücklich im Vertrag oder in diesen Geschäftsbedingungen aufgeführt sind.

Art. 7: Onsite-Services

Wenn im Vertrag ausdrücklich vereinbart ist, dass ein MPT-Techniker die Installation und Inbetriebnahme der Ware am vereinbarten Installationsort durchführt oder überwacht oder Reparaturarbeiten oder andere Onsite-Services durchführt, gilt Folgendes:

Internationale Geschäftsbedingungen der Möllers Packaging Technology GmbH (Fassung 12/2024)

- (1) Nach Erhalt der Ware hat der Kunde die Ware bis zur Installation (die entweder durch MPT oder unter Aufsicht von MPT durchgeführt wird) sorgfältig zu lagern, sofern nichts anderes vereinbart wurde.
- (2) Vorbehaltlich anderer Bestimmungen im Vertrag, die die Mitwirkungspflicht des Kunden oder die Pflichten des Kunden im Zusammenhang mit den Onsite-Services regeln, hat der Kunde ohne Kosten für MPT Folgendes sicherzustellen:
 - » eine sichere, saubere und trockene Arbeitsumgebung;
 - » freien und uneingeschränkten Zugang zum Aufstellungsort;
 - » dass die Onsite-Services von MPT in keiner Weise beeinträchtigt werden;
 - » ununterbrochenen Arbeitsablauf;
 - » Zugang zu Duschen und Toiletten;
 - » Beleuchtung;
 - » Nutzung von Telefon und/oder Laptop, nahe gelegene Büroräume;
 - » kontinuierliche Lieferung des gewünschten Produkts;
 - » Gabelstapler mit Fahrer;
 - » Strom und Druckluft und Elektrizität, Wasser, Öl usw.;
 - » Hebevorrichtungen;
 - » alle Hilfs- und Betriebsmittel;
 - » Arbeitserlaubnisse/Visa (Unterstützung);
 - » Unterbringung und Transport von MPT-Mitarbeitern gemäß europäischen Standards
- (3) Der Kunde hat auf eigene Kosten die für die Implementierung und den Betrieb der Waren am Einsatzort erforderlichen Genehmigungen einzuholen. Wenn MPT gebeten wird, dem Kunden bei der Erlangung solcher Genehmigungen behilflich zu sein, hat der Kunde die MPT entstehenden Kosten zu tragen.
- (4) Wenn im Vertrag ausdrücklich vereinbart ist, dass ein Site-Acceptance-Test („SAT“) durchgeführt wird, führen MPT und der Kunde den SAT nach der Inbetriebnahme der Waren durch. Soweit der Vertrag keine Angaben zu den Kriterien enthält, die während des SAT zu prüfen sind, kann MPT diese nach eigenem Ermessen unter angemessener Berücksichtigung der Interessen des Kunden festlegen.

Art. 8: Preise, Zahlung

- (1) Sofern im Vertrag nichts anderes vereinbart ist, gelten die folgenden Zahlungsbedingungen:
 - a. Die vereinbarten Preise (in denen die Kosten für die Verpackung nicht enthalten sind, sofern diese Verpackungskosten separat ausgewiesen werden) verstehen sich zuzüglich der zum Zeitpunkt der Lieferung bzw. der Erbringung der Onsite-Services geltenden gesetzlichen Mehrwertsteuer.
 - b. Zahlungsort ist 59302 Oelde/Deutschland. Bankgebühren, die außerhalb Deutschlands anfallen, gehen zu Lasten des Kunden. Die Zahlung hat ohne Abzüge zu erfolgen.
 - c. Sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde, ist der Preis wie folgt zu zahlen:
 - 50 % des Gesamtpreises als Vorauszahlung innerhalb von 10 (zehn) Kalendertagen nach Abschluss des Vertrages
 - 50 % des Gesamtpreises innerhalb von 10 (zehn) Kalendertagen nach Lieferung im Falle der Lieferung von Waren oder nach Erbringung von Onsite-Services, wenn der Gegenstand die Erbringung von Onsite-Services ist.
 - d. Anfallende Kosten für Zahlungen in Deutschland gehen zu Lasten von MPT, anfallende Kosten für Zahlungen außerhalb Deutschlands gehen zu Lasten des Kunden.
- (2) Wird nach Abschluss des Vertrags erkennbar, dass der Zahlungsanspruch von MPT durch mangelnde Leistungsfähigkeit des Kunden gefährdet ist, z. B. wenn die Warenkreditversicherung von MPT die Absicherung von Forderungen gegen den Kunden ablehnt oder – sollte MPT einen solchen Versicherungsschutz beantragen – eine vollständige Absicherung der Ansprüche von MPT ablehnen würde, kann MPT die Leistung verweigern und dem Kunden eine angemessene Frist setzen, innerhalb derer er zahlen oder eine Sicherheit auf einer Zug-um-Zug-Basis leisten muss. Verweigert der Kunde die Zahlung oder die Stellung einer solchen Sicherheit oder läuft die gesetzte Frist

Internationale Geschäftsbedingungen der Möllers Packaging Technology GmbH (Fassung 12/2024)

erfolglos ab, ist MPT berechtigt, den Vertrag mit Wirkung ex nunc (d. h. mit zukünftiger Wirkung ab dem Datum der Kündigung) zu kündigen. Aufgrund der Kündigung gemäß diesem Art. 8 (2) dieser Geschäftsbedingungen ist MPT berechtigt, die vereinbarte Vergütung zu verlangen; MPT muss sich jedoch anrechnen lassen, was MPT aufgrund der Kündigung mit ex-nunc-Wirkung einspart oder durch anderweitige Verwendung der Arbeitskraft von MPT erwirbt oder zu erwerben unterlässt.

- (3) Alle Zahlungen sind in EURO (€) zu leisten.

Art. 9: Vertragswidrige Ware oder Onsite-Services; rechtmangelhafte Ware oder Onsite-Services

- (1) Die Ware und/oder die erbrachten Onsite-Services sind vertragswidrig, wenn sie im Zeitpunkt des Gefahrübergangs erheblich von den Anforderungen nach Art. 3 (1) bis (4) dieser Geschäftsbedingungen abweichen.
- (2) Die Ware und/oder die erbrachten Onsite-Services weisen einen Rechtsmangel auf, wenn sie im Zeitpunkt des Gefahrübergangs erheblich von den Anforderungen nach Art. 3 (5) dieser Geschäftsbedingungen abweichen.

Art. 10: Untersuchungs- und Rügepflicht

- (1) Ohne dass damit eine Einschränkung der gesetzlichen Regelungen verbunden ist, muss der Kunde die Ware und Onsite-Services umfassend im Hinblick auf Abweichungen in der Art, der Menge, der Qualität und der Verpackung (sofern anwendbar) untersuchen.
- (2) Offensichtliche Mängel in Bezug auf die Menge der Waren, ihre Farbe und Schäden, die möglicherweise während des Transports entstanden sind, sind innerhalb von zehn (10) Kalendertagen nach Eingang der Waren am Bestimmungsort zu melden. Alle anderen Mängel sind innerhalb von zehn (10) Kalendertagen zu melden, nachdem der Kunde den Mangel entdeckt hat oder hätte entdecken müssen. Die Anzeige der Vertragswidrigkeit muss schriftlich erfolgen. In der Mitteilung über die Vertragswidrigkeit muss die Vertragswidrigkeit so genau angegeben und beschrieben werden, dass MPT Abhilfemaßnahmen ergreifen kann.
- (3) Soweit vorstehend nichts Abweichendes vereinbart ist sowie im Hinblick auf Rechtsmängel, finden die gesetzlichen Vorschriften Anwendung.

Art. 11: Verjährungsfrist

Vorbehaltlich von Ansprüchen wegen arglistiger, wegen vorsätzlicher und wegen grob fahrlässiger Vertragsverletzung sowie vorbehaltlich von Ansprüchen wegen Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit verjähren die Ansprüche des Kunden wegen Lieferung vertragswidriger und rechtmangelhafter Ware ein (1) Jahr nach Lieferung der Ware. Vorbehaltlich von Ansprüchen wegen arglistiger, wegen vorsätzlicher und wegen grob fahrlässiger Vertragsverletzung sowie vorbehaltlich von Ansprüchen wegen Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit verjähren die Ansprüche des Kunden wegen Erbringung vertragswidriger und rechtmangelhafter Onsite-Services ein (1) Jahr nach Erbringung der Onsite-Services. Ersatzlieferung und Nachbesserung von vertragswidriger Ware sowie die Nachbesserung nicht vertragsgemäß erbrachter Onsite-Services führen nicht zu einem Neubeginn oder einer Hemmung der Verjährungsfrist.

Art. 12: Rechtsbehelfe im Fall vertragswidriger und rechtmangelhafter Ware und Onsite-Services; Haftungsbeschränkung

- (1) Im Fall der Lieferung vertragswidriger Ware und/oder der Erbringung von vertragswidrigen Onsite-Services kann der Kunde Nachlieferung, Nachbesserung, Minderung und die Aufhebung des Vertrages nur nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften verlangen, soweit in diesen Geschäftsbedingungen nichts anderes bestimmt ist.
- (2) Für den Fall, dass ein Teil der Ware vertragswidrig ist und die Vertragswidrigkeit durch Austausch des betreffenden Teils behoben werden kann, vereinbaren MPT und der Kunde, dass MPT das Ersatzteil kostenlos an den Kunden sendet und der Kunde dann das vertragswidrige Teil auf eigene Kosten entfernt und das von MPT gelieferte Ersatzteil auf eigene Kosten wieder einbaut. Diese Regelung ist

Internationale Geschäftsbedingungen der Möllers Packaging Technology GmbH (Fassung 12/2024)

darauf zurückzuführen, dass MPT andernfalls hohe Kosten zu tragen hätte, die nicht im vereinbarten Preis enthalten sind und die andernfalls zu einem höheren Preis führen würden, wenn keine solche Vereinbarung getroffen würde. Dieser Art. 12 (2) dieser Geschäftsbedingungen gilt nur dann nicht, wenn für den Austausch besondere Fachkenntnisse erforderlich sind, die zu einer Gefährdung der Mitarbeiter des Kunden führen würden, falls diese besonderen Fachkenntnisse beim technischen Personal des Kunden nicht vorhanden sind; in einem solchen Fall ist MPT verpflichtet, diese Arbeiten durchzuführen, während der Kunde die Verpflichtungen aus Art. 7 (2) dieser Geschäftsbedingungen für MPT kostenlos erfüllen muss.

- (3) Sofern MPT vertragswidrige Ware liefert und/oder vertragswidrige Onsite-Services erbringt oder Waren liefert oder Onsite-Services erbringt, die mit einem Rechtsmangel behaftet sind oder eine sonstige Pflicht aus dem Vertrag verletzt, so ist der Kunde nur nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen zu Schadensersatz berechtigt und ein Rückgriff auf konkurrierende Anspruchsgrundlagen (insbesondere außervertraglicher Art) ist ausgeschlossen:
 - a. MPT haftet nicht für Schäden, soweit der Kunden zu diesen beitragen hat.
 - b. Der Kunde muss den Nachweis erbringen, dass MPT vorsätzlich oder fahrlässig dem Kunde gegenüber obliegende Pflichten verletzt hat.
 - c. Sofern MPT haftet, ist die Haftung
 - i. für verspätete Lieferung der Ware auf 0,5 Prozent für jede volle Woche, höchstens jedoch auf 5 Prozent des Nettokaufpreises der Ware beschränkt.
 - ii. für verspätete Erbringung der Onsite-Services auf 0,5 Prozent für jede volle Woche, höchstens jedoch auf 5 Prozent des Nettopreises der Onsite-Services beschränkt.
 - iii. wegen Erbringung vertragswidriger und/oder rechtsmangelhafter Onsite-Services auf 10% des Nettopreises der Onsite-Services beschränkt; die Verpflichtung von MPT, vertragswidrige Onsite-Services durch Nachbesserung zu beheben, bleibt jedoch unberührt.
 - iv. wegen Lieferung vertragswidriger und/oder rechtsmangelhafter Ware und im Falle aller anderen Pflichtverletzungen auf 10% des Nettokaufpreises der Ware beschränkt; die Verpflichtung von MPT, vertragswidrige Ware durch Nachbesserung zu beheben, bleibt jedoch unberührt.
- (4) Abweichend von Art. 12 (3) lit. c. dieser Geschäftsbedingungen haftet MPT nicht für entgangenen Gewinn, Produktionsausfall und Nutzungsverluste.
- (5) Die vorgenannten Beschränkungen in Art. 12 (3) dieser Geschäftsbedingungen gelten nicht
 - a. bei Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit,
 - b. im Falle arglistiger, grob fahrlässiger oder vorsätzlicher Handlungen,
 - c. sofern MPT aus zwingenden Produkthaftungsgesetzen haftet, sowie
 - d. im Hinblick auf die Haftung, die nach den anwendbaren Gesetzen nicht ausgeschlossen oder beschränkt werden darf.
- (6) Soweit vorstehend nichts Abweichendes vereinbart ist, finden die gesetzlichen Vorschriften Anwendung.

Art. 13: Höhere Gewalt

- (1) Keine Partei ist gegenüber der anderen Partei haftbar oder verantwortlich, noch wird davon ausgegangen, dass sie den Vertrag nicht erfüllt oder verletzt hat, wenn und soweit eine solche Nichterfüllung oder Verzögerung auf Handlungen zurückzuführen ist, die außerhalb der zumutbaren Kontrolle der betroffenen Partei liegen, einschließlich, aber nicht beschränkt auf: (a) Überschwemmung, Feuer, Erdbeben oder Explosion; (b) Krieg, Invasion, Feindseligkeiten (unabhängig davon, ob ein Krieg erklärt wurde oder nicht), terroristische Drohungen oder Handlungen, Aufruhr oder andere zivile Unruhen; (c) staatliche Anordnungen oder Gesetze; (d) Maßnahmen, Embargos oder Blockaden, die am oder nach dem Datum des Vertrags in Kraft sind; (e) Maßnahmen einer staatlichen Behörde; (f) nationaler oder regionaler Notstand, einschließlich Pandemien oder Epidemien; (g) Streiks

Internationale Geschäftsbedingungen der Möllers Packaging Technology GmbH (Fassung 12/2024)

oder Arbeitsniederlegungen; (h) Störungen in der Industrie oder der Lieferkette, die sich auf den betreffenden Markt auswirken; und (i) andere Handlungen, Ereignisse oder Situationen, die nicht in der zumutbaren Kontrolle der betroffenen Partei liegen (jeweils ein „Ereignis höherer Gewalt“). Dies umfasst auch das Auftreten solcher Ereignisse bei Unterlieferanten. Die Partei, die von einem Ereignis höherer Gewalt betroffen ist, hat die andere Partei innerhalb von 30 Tagen nach dem Ereignis höherer Gewalt zu benachrichtigen (wobei diese Benachrichtigung keine Voraussetzung dafür ist, dass ein solches Ereignis höherer Gewalt besteht und die betreffende Partei entschuldigt ist), wobei sie den Zeitraum angibt, für den das Ereignis höherer Gewalt voraussichtlich andauern wird, und sie hat sich nach Kräften zu bemühen, den Ausfall oder die Verzögerung zu beenden und sicherzustellen, dass die Auswirkungen eines solchen Ereignisses höherer Gewalt so gering wie möglich gehalten werden.

- (2) Dauert das Ereignis höherer Gewalt länger als ein (1) Jahr an, sind sowohl MPT als auch der Kunde berechtigt, den Vertrag mit Wirkung ex nunc (d. h. mit zukünftiger Wirkung ab dem Datum der Kündigung) zu kündigen. Infolge der Kündigung gemäß diesem Art. 13 (2) dieser Geschäftsbedingungen ist MPT berechtigt, die vereinbarte Vergütung zu verlangen; MPT muss sich jedoch anrechnen lassen, was MPT aufgrund der Kündigung des Vertrags mit Wirkung ex nunc einspart oder durch anderweitige Verwendung der Arbeitskraft von MPT erwirbt oder vorsätzlich nicht erwirbt. Im Gegenzug muss MPT die Waren EXW Incoterms 2020 an den Kunden in dem Zustand liefern, in dem sie sich zum Zeitpunkt der Kündigung ex nunc befanden.

Art. 14: Rechte zur Nutzung von Software, Rechte an Dokumenten etc.

- (1) Sofern die Waren auch Software beinhalten, wird dem Kunde mit der Lieferung der Ware eine nicht-exklusive, einfache, kostenlose Lizenz zur Nutzung der Software, allerdings nur im Zusammenhang mit der nach dem Vertrag gekauften Ware, gegeben. Mit der Ausnahme zur Erstellung einer Sicherheitskopie ist der Kunde nicht dazu berechtigt, die Software zu vervielfältigen.
- (2) MPT behält sich alle gewerblichen Schutzrechte an allen (i) Dokumenten, Bildern, Zeichnungen usw. (zusammenfassend „Dokumente“) sowie an allen (ii) Mustern und Modellen (zusammenfassend „Modelle“) vor, die MPT im Zusammenhang mit der Erfüllung seiner Pflichten aus dem Vertrag erstellt und/oder bereitgestellt hat, unabhängig davon, ob die Dokumente und Modelle in physischer oder nicht physischer Form bereitgestellt wurden. Solche Dokumente und Modelle gehören ausschließlich MPT. Der Kunde darf diese Dokumente und Modelle nur im Zusammenhang mit dem Vertrag verwenden und sie dürfen nicht an Dritte weitergegeben oder ihnen anderweitig zugänglich gemacht werden, es sei denn, MPT hat dem ausdrücklich oder stillschweigend durch Bezugnahme auf den Endkunden im Vertrag zugestimmt.

Art. 15: Exportkontrollvorschriften

- (1) MPT wird auf Kosten und Gefahr des Kunden die Ausfuhrgenehmigung beantragen, einschließlich aller erforderlichen Genehmigungen nach den geltenden Ausfuhrkontrollgesetzen. Die Einhaltung von vereinbarten Lieferfristen kann von der Freigabe bzw. Erteilung von Genehmigungen durch die zuständigen Behörden abhängig sein. Für die Dauer solcher Verfahren verlängert sich die vereinbarte Lieferzeit angemessen.
- (2) MPT kann die Erfüllung seiner Pflichten aus dem Vertrag insoweit zurückhalten, als die Erfüllung durch geltende Exportkontrollgesetze (einschließlich Embargos) verboten ist oder wird. Der Kunde hat gegenüber MPT keine Ansprüche auf Schadensersatz oder Aufwendungsersatz aufgrund der Zurückhaltung der Leistung durch MPT, es sei denn, MPT ist für die Umstände verantwortlich, die MPT zur Zurückhaltung der Leistung berechtigen.
- (3) Sollte MPT aufgrund der geltenden Exportkontrollgesetze für einen Zeitraum von mindestens einem (1) Jahr daran gehindert sein, seine vertraglichen Pflichten gegenüber dem Kunden zu erfüllen, sind sowohl MPT als auch der Kunde berechtigt, den Vertrag mit Wirkung ex nunc (d. h. mit zukünftiger Wirkung ab dem Datum der Kündigung) zu kündigen. Infolge der Kündigung gemäß diesem Art.

Internationale Geschäftsbedingungen der Möllers Packaging Technology GmbH (Fassung 12/2024)

15 (3) dieser Geschäftsbedingungen ist MPT berechtigt, die vereinbarte Vergütung zu verlangen; MPT muss sich jedoch anrechnen lassen, was MPT aufgrund der Kündigung mit Wirkung ex nunc einspart oder durch anderweitige Verwendung der Arbeitskraft von MPT erwirbt oder zu erwerben böswillig unterlässt. Soweit nach den anwendbaren Exportkontrollgesetzen rechtlich zulässig, hat MPT die Waren EXW Incoterms 2020 in dem Zustand an den Kunden zu liefern, in dem sie sich zum Zeitpunkt der Kündigung ex nunc befanden. Dem Kunden stehen keine Schadensersatz- oder Aufwendungsersatzansprüche gegen MPT zu, wenn MPT den Vertrag mit Wirkung ex nunc kündigt.

- (4) Ungeachtet anderer im Vertrag festgelegter Informationspflichten unterstützt der Kunde MPT bei der Beschaffung aller Informationen und Unterlagen, die zur Einhaltung der geltenden Exportkontrollgesetze erforderlich sind, sowie bei der Beschaffung aller diesbezüglich von Behörden angeforderten Informationen. Diese Verpflichtung kann insbesondere Informationen über den Endkunden, den Bestimmungsort und die beabsichtigte Verwendung der vertraglichen Waren und Onsite-Services umfassen.

Art. 16: Kein Re-Export nach Russland

- (1) Hat der Kunde seinen Sitz in einem EU-Drittland (mit Ausnahme der in Anhang VIII der Verordnung (EU) Nr. 833/2014 aufgeführten Partnerländer), so darf der Kunde keine Waren, die im Rahmen oder im Zusammenhang mit dem Vertrag geliefert werden und in den Anwendungsbereich von Artikel 12g der Verordnung (EU) Nr. 833/2014 fallen, direkt oder indirekt in die Russische Föderation oder zur Verwendung in der Russischen Föderation verkaufen, liefern, exportieren oder re-exportieren. Dem Kunden ist es zudem untersagt, ihm im Zusammenhang mit dem Vertrag verkaufte, lizenzierte oder sonstwie übertragene Rechte des geistigen Eigentums, Geschäftsgeheimnisse sowie Zugangs- und Weiterverwendungsrechte an Material oder Informationen im Zusammenhang mit in Anhang XL der Verordnung (EU) 833/2014 aufgeführten gemeinsamen vorrangigen Gütern zu nutzen, die unmittelbar oder mittelbar zum Verkauf, zur Lieferung, zur Verbringung oder zur Ausfuhr in die Russische Föderation oder zur Verwendung in der Russischen Föderation bestimmt sind; der Kunde ist verpflichtet, dies auch möglichen Unterlizenznehmern solcher Rechte des geistigen Eigentums oder Geschäftsgeheimnisse ebenfalls zu verbieten.
- (2) Der Kunde wird sich nach besten Kräften bemühen, sicherzustellen, dass der Zweck von Art. 16 (1) dieser Geschäftsbedingungen nicht durch Dritte in der weiteren Handelskette, einschließlich möglicher Wiederverkäufer, vereitelt wird.
- (3) Der Kunde muss einen angemessenen Überwachungsmechanismus einrichten und aufrechterhalten, um Verhaltensweisen von Dritten in der weiteren Handelskette, einschließlich möglicher Wiederverkäufer, aufzudecken, die den Zweck von Art. 16 (1) dieser Geschäftsbedingungen vereiteln würden.
- (4) Jede Verletzung von Art. 16 (1), (2) oder (3) dieser Geschäftsbedingungen stellt eine wesentliche Vertragsverletzung dar, und MPT ist berechtigt, angemessene Abhilfemaßnahmen zu ergreifen, einschließlich, aber nicht beschränkt auf:
- a. Aufhebung des Vertrages; und
 - b. eine Vertragsstrafe in Höhe von 30 % des Nettokaufpreises der im Rahmen des Vertrages verkauften Waren oder des Nettokaufpreises der von dem Verstoß betroffenen Waren, je nachdem, welcher Betrag höher ist.
- (5) Der Kunde wird MPT unverzüglich über etwaige Probleme bei der Anwendung von Art. 16 (1), (2) oder (3) dieser Geschäftsbedingungen informieren, einschließlich etwaiger relevanter Aktivitäten Dritter, die den Zweck von Art. 16 (1) dieser Geschäftsbedingungen vereiteln könnten. Der Kunde wird MPT innerhalb von zwei (2) Wochen nach Aufforderung Informationen über die Einhaltung der Verpflichtungen aus den Art. 16 (1), (2) und (3) dieser Geschäftsbedingungen zur Verfügung stellen.

Art. 17: Kein Re-Export nach Belarus

- (1) Hat der Kunde seinen Sitz in einem EU-Drittland (mit Ausnahme der in Anhang I der Verordnung (EU) Nr. 258/2012 aufgeführten Partnerländer), so darf der Kunde keine Güter, die im Rahmen oder im Zusammenhang mit dem Vertrag geliefert werden und in den Anwendungsbereich von Artikel 8g der Verordnung (EG) Nr. 765/2006 fallen, direkt oder indirekt nach Belarus oder zur Verwendung in Belarus verkaufen, liefern, exportieren oder re-exportieren.
- (2) Der Kunde wird sich nach besten Kräften bemühen, sicherzustellen, dass der Zweck von Art. 17 (1) dieser Geschäftsbedingungen nicht durch Dritte in der weiteren Handelskette, einschließlich möglicher Wiederverkäufer, vereitelt wird.
- (3) Der Kunde muss einen angemessenen Überwachungsmechanismus einrichten und aufrechterhalten, um Verhaltensweisen von Dritten in der weiteren Handelskette, einschließlich möglicher Wiederverkäufer, aufzudecken, die den Zweck von Art. 17 (1) dieser Geschäftsbedingungen vereiteln würden.
- (4) Jede Verletzung von Art. 17 (1), (2) oder (3) dieser Geschäftsbedingungen stellt eine wesentliche Vertragsverletzung dar, und MPT ist berechtigt, angemessene Abhilfemaßnahmen zu ergreifen, einschließlich, aber nicht beschränkt auf:
 - a. Aufhebung des Vertrages; und
 - b. eine Vertragsstrafe in Höhe von 30 % des Nettokaufpreises der im Rahmen des Vertrages verkauften Waren oder des Nettokaufpreises der von dem Verstoß betroffenen Waren, je nachdem, welcher Betrag höher ist.
- (5) Der Kunde wird MPT unverzüglich über etwaige Probleme bei der Anwendung von Art. 17 (1), (2) oder (3) dieser Geschäftsbedingungen informieren, einschließlich etwaiger relevanter Aktivitäten Dritter, die den Zweck von Art. 17 (1) dieser Geschäftsbedingungen vereiteln könnten. Der Kunde wird MPT innerhalb von zwei (2) Wochen nach Aufforderung Informationen über die Einhaltung der Verpflichtungen aus den Art. 17 (1), (2) und (3) dieser Geschäftsbedingungen zur Verfügung stellen.

Art. 18: Sonstige Bestimmungen

- (1) MPT behält sich das Eigentum an den gelieferten Waren bis zum Ausgleich aller MPT gegen den Kunde zustehenden Ansprüche vor. Der Kunde ist verpflichtet, die zum Schutz des Eigentums von MPT erforderlichen Maßnahmen zu treffen und sicherzustellen, dass der Eigentumsanspruch von MPT nicht beeinträchtigt wird. Sofern dies für die Aufrechterhaltung des Eigentumsvorbehalts erforderlich ist, verpflichtet sich der Kunde insbesondere dazu, eine im Belegenheitsland der Ware etwaig notwendige Eintragung in ein öffentliches Register auf eigene Kosten vorzunehmen.
- (2) MPT ist nicht dazu verpflichtet, Leistungen zu erbringen, die nicht in dem Vertrag oder diesen Geschäftsbedingungen genannt sind.
- (3) Zu dem Vertrag bestehen keine Nebenabreden.
- (4) Jegliche Änderungen eines abgeschlossenen Vertrages erfordern die schriftliche – durch ordnungsgemäße Unterschrift kenntlich gemachte – Bestätigung von MPT.
- (5) Der Kunde ist nicht dazu berechtigt, seine Rechte und Pflichten gegenüber MPT auf eine andere Person zu übertragen.
- (6) Der Erfüllungsort für die Lieferung der Ware ist in Art. 5 (2) dieser Geschäftsbedingungen geregelt, der Erfüllungsort für die Zahlung folgt aus Art. 8 (1) dieser Geschäftsbedingungen. Mit Ausnahme der Onsite-Services ist Erfüllungsort für alle sonstigen Pflichten – auch bei der Vereinbarung einer anderen Incoterms-Klausel – 59302 Oelde/Deutschland vereinbart. Dies gilt auch für die die Rückabwicklung der vertraglichen Pflichten im Falle der Vertragsaufhebung.
- (7) Sämtliche Kommunikation, Erklärungen, Mitteilungen, etc. (zusammenfassend nachfolgend „Mitteilungen“) haben ausschließlich in deutscher Sprache zu erfolgen. Mittels Fax oder E-Mail gemachte Mitteilungen erfüllen das Schriftformerfordernis. Eine Unterschrift ist für die Einhaltung der Schriftform nicht erforderlich, es sei denn diese Geschäftsbedingungen verlangen ausdrücklich eine Unterschrift.

Art. 19: Anwendbares Recht

- (1) Der Vertrag sowie diese Geschäftsbedingungen unterliegen dem Übereinkommen der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG) in der englischsprachigen Fassung vom 11.04.1980 und subsidiär für die im CISG nicht geregelten Regelungsbereiche dem Schweizer Obligationenrecht. Das CISG gilt gleichermaßen für die Vereinbarungen zu gerichtlichen und schiedsgerichtlichen Zuständigkeiten.
- (2) Die Vorschriften des CISG finden auch auf Verträge zwischen dem Kunden und MPT Anwendung, bei denen der überwiegende Teil der Pflichten von MPT in der Erbringung von Onsite-Services besteht. Für Verträge über die Erbringung von Onsite-Services gelten die Bestimmungen des CISG daher entsprechend und sind somit als Bezugnahme auf die Erbringung von Onsite-Services zu verstehen (im Rahmen des Art. 35 Absatz 1 CISG bedeutet dies beispielsweise, dass MPT anstelle der Lieferung von Ware Onsite-Services zu erbringen hat, die in Menge, Qualität und Art den Anforderungen des Vertrages entspricht). Auch bei Verträgen über die Erbringung von Onsite-Services gilt subsidiär für die im CISG nicht geregelten Regelungsbereiche (unter Beachtung der vorstehenden Regelungen) das Schweizer Obligationenrecht.

Art. 20: Gerichtsstands- und Schiedsgerichtsvereinbarung

- (1) Sofern der Kunde seinen Sitz innerhalb der Europäischen Union, der Schweiz, Island oder Norwegen hat, wird für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit dem Vertrag und diesen Geschäftsbedingungen, einschließlich vertraglicher, außervertraglicher und insolvenzrechtlicher Streitigkeiten sowie Streitigkeiten über die Gültigkeit, Ungültigkeit, Verletzung oder Auflösung des Vertrages und dieser Geschäftsbedingungen, die ausschließliche Zuständigkeit der für 59302 Oelde/ Deutschland zuständigen staatlichen Gerichte vereinbart. Anstatt eine Klage vor dem für 59302 Oelde/Deutschland zuständigen staatlichen Gericht zu erheben, ist MPT auch berechtigt, eine Klage vor dem staatlichen Gericht am Geschäftssitz des Kunden zu erheben.
- (2) Sofern der Kunde seinen Sitz außerhalb der Europäischen Union, der Schweiz, Island und Norwegen hat, werden alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit dem Vertrag und diesen Geschäftsbedingungen, einschließlich vertraglicher, außervertraglicher und insolvenzrechtlicher Streitigkeiten sowie Streitigkeiten über die Gültigkeit, Ungültigkeit, Verletzung oder Auflösung des Vertrages und dieser Geschäftsbedingungen, ausschließlich durch ein Schiedsverfahren gemäß der Internationalen Schweizerischen Schiedsordnung des Swiss Arbitration Centre entschieden. Es gilt die zur Zeit der Einreichung der Einleitungsanzeige in Kraft stehende Fassung der Schiedsordnung. Der Ort des schiedsrichterlichen Verfahrens ist Zürich/Schweiz, die Sprache ist deutsch.